jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/6/3 3Ob325/53, 3Ob359/53, 6Ob214/03v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1953

Norm

ABGB §171
EO §35 Af

Rechtssatz

Ein gegen des außerehelichen Kindesvater im außerstreitigen Verfahren erworbener Exekutionstitel verliert durch den Tod des außerehelichen Kindesvaters nicht seine Wirksamkeit. Haben sich die Verhältnisse infolge des Todes geändert, so steht es der Verlassenschaft oder den Erben frei, eine Herabsetzungsklage oder eine Oppositionsklage zu erheben und auf diese Weise eine den Verhältnissen entsprechende Neubemessung der Unterhaltsleistung zu erreichen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 325/53
  Entscheidungstext OGH 03.06.1953 3 Ob 325/53
  SZ 26/144 = EvBl 1953/369 S 459
- 3 Ob 359/53
  Entscheidungstext OGH 17.06.1953 3 Ob 359/53
- 6 Ob 214/03v
  Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 214/03v
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0000941

Dokumentnummer

JJR_19530603_OGH0002_0030OB00325_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at